Allgemeines:

- Die einzigen Informationen, die Du über dich preisgeben musst, sind diejenigen welche auf Deiner ID stehen und Deine Wohnadresse. Telefon-/Handynummer, Arbeitsplatz/-geber*in oder Ausbildungsort etc. müssen und sollen bestenfalls nicht preisgegeben werden.
- Die Polizei hat das Recht, Deine Personalien zu kontrollieren. Zwar bist Du nicht verpflichtet, einen Ausweis auf Dir zu tragen, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen einzustecken, wenn Du unterwegs bist
- Die Polizist*innen müssen Dir auf Anfrage ihren Namen sagen und Zivilpolizist*innen den Ausweis zeigen.
- Bei Übergriffen merke Dir die Namen der Polizist*innen, Ort, Datum, Zeit und Namen und Adressen von allfälligen ZeugInnen. Das ist wichtig für die Beschwerden gegen die Polizei. Melde Übergriffe der Polizei (Schlagen, Beschimpfungen etc.). Am Ende dieser Rechtshilfe- broschüre findest Du Adressen, wohin Du Dich wenden kannst.
- Schreib frühestmöglich ein Erinnerungsprotokoll, über den Kontakt mit der Polizei.

Filzen / Durchsuchen

- Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z. B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind nicht gestattet.
- Filzen dagegen schon (z. B. Taschen leeren, Abtasten nach Waffen).
- Verlang, dass die Polizei Dich im Auto oder auf dem Posten durchsucht. (Dafür wirst du länger in Gewahrsam sein)
- Nur medizinisches Personal (Arzt / Ärztin) darf Körperöffnungen durchsuchen. Frauen* sollten von Frauen*, Männer* von Männern* gefilzt/durchsucht werden. Es ist zwar rechtlich möglich, dass Männer* Frauen* durchsuchen können ("bei Gefahr für Leib und Leben"...) aber wir empfehlen allen Frauen*, auf einer Durchsuchung durch Frauen* zu bestehen.

Festnahme

- Dir müssen die konkreten Vorwürfe einer Festnahme bekannt gemacht werden. Frage nach deinem Verhaftungsgrund und merk es Dir für dein Gedächtnisprotokoll. Zudem muss die Polizei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren.
 Sie kann Dich 24 Stunden (Wochenende 48h) festhalten, danach müssen sie Dich einem/einer U-Richter/-in vorführen. Normalerweise hält Dich die Polizei 1 6 Stunden fest.
- Grundsätzlich gilt: Nach Feststellen Deiner Identität muss die Polizei Dich sofort wieder gehen lassen, wenn
 - kein Grund für eine vorläufige Festnahme und kein Vorführungsbefehl gegen Dich vorliegt. Und: Du musst keinerlei Aussagen machen (Augen auf, Mund zu!) und hast das Recht auf eine*n Anwalt*Anwältin.
- Nicht Du musst Deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei oder der*die Untersuchungsrichter*in Deine Schuld!

- Die Polizei kann Dich vorübergehend von einem Ort wegweisen oder festhalten, wenn z.B. "der begründete Verdacht besteht", dass Du die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdest oder dass Du die Polizei an ihrer Arbeit hinderst oder dabei störst.
- Bei einer vorläufigen Festnahme ist zu beachten:
 - o Die Polizei muss Dir unverzüglich den Grund für den Freiheitsentzug angeben.
 - Du hast das Recht, so bald als möglich Angehörige oder Vertrauenspersonen zu informieren.
 - Du hast das Recht auf Aussageverweigerung und Verweigerung von erkennungsdienstlichen Massnahmen.
 - Die Polizei muss so rasch als möglich ein Gericht darüber entscheiden lassen, ob Du weiter festgehalten werden darfst.
 - Die Polizei muss Dich spätestens nach 24 Stunden entlassen bzw. vorher, wenn der Grund für die vorläufige Festnahme wegfällt (z.B. die Demo oder der Fussballmatch ist vorbei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht mehr gefährdet, etc.) wenn ein Gericht Deine Freilassung anordnet.

Aussageverweigerung

- Du bist zu keinerlei Aussage verpflichtet!
- Nicht angeben musst Du: Arbeit (Arbeitgeber*in, Lehrmeister*in), Hobbies, Bekannte etc. Du bist nicht verpflichtet diese Informationen zu geben. Denk dran: Hier beginnt bereits das Verhör und alle Aussagen können gegen Dich verwendet werden.
- "Ich habe nichts zu sagen" oder "Ich verweigere die Aussage" sind die besten Antworten oder Du kannst einfach schweigen. Kopf schütteln und oder Nicken gilt als Aussage.
- Lass Dich weder einschüchtern noch provozieren. Die meisten Drohungen sind Bluffs, die Dich einschüchtern sollen.
- Wehre Dich nicht (körperlich), Du machst Dich sonst strafbar.
- Wirst Du länger als 24 Stunden (bzw. 48 Stunden an Wochenenden) auf dem Polizeiposten festgehalten, verlange den sofortigen Kontakt zu einer*m Anwalt*Anwältin. Rechtsberatungstelefon: 031 372 48 43 (Bürozeiten)

Erkennungsdienstliche Massnahmen (EM)

- EM sind Finger. Und Handflächenabdrücke, Fotos, Blut-, Urin- und Handschriftproben etc.
- Die Polizei kann Dir z.B. Fingerabdrücke nehmen, wenn
- Du eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bist
- Du verurteilt wurdest und ins Gefängnis oder Zuchthaus musst
- Du des Landes verwiesen wurdest oder gegen Dich eine Einreisesperre besteht
- Du von der FrePo weggewiesen wurdest oder in Auslieferungshaft sitzt
- Deine Identität anders nicht feststellbar ist (darum: immer einen Ausweis dabei haben).
- Das heisst: Wirst Du während einer Demo festgenommen, präventiv festgehalten (siehe Polizeigewahrsam) oder wirst Du einfach so auf den Posten mitgenommen, kannst Du Dich weigern, dass Dir Fingerabdrücke genommen oder Fotos von Dir gemacht werden. Die Polizei selber kann Dich nicht dazu zwingen. Nur ein*e Richter*in könnte Dich allenfalls dazu zwingen.

 Will die Polizei etwas beschlagnahmen (Waffen, Messer, Sprays, Geld etc.), verlange eine Quittung. Beschlagnahmt werden dürfen Gegenstände nur wenn sie als Beweismittel dienen könnten, im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen oder die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung gefährden. Sind beschlagnahmte Gegenstände legal und keine Beweismittel, kannst Du diese später (mit der Quittung) zurückfordern.

Handschellen

- Handschellen oder Fesseln sind nur zulässig, wenn Fluchtgefahr oder eine gewalttätige Auseinandersetzung befürchtet wird oder wenn mehrere Personen transportiert werden.
- Unser Tip: wenn die Handschellen oder Plastikfesseln zu eng sind, verlang, dass sie gelockert werden.

Verletzungen

- Wirst Du bei der Festnahme oder Beim Verhör geschlagen, werden Handschellen viel zu eng angezogen, so dass es schmerzt oder beisst Dich ein Polizeihund, dann solltest Du verlangen, dass dies im Protokoll festgehalten wird.
- Nachdem Du freigelassen wirst, solltest Du sofort eine*e Arzt*Ärztin oder eine
 Notfallstation aufsuchen und ein ärztliches Zeugnis für Deine Verletzungen verlangen.
 Dies hilft Dir später bei einer allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die
 Polizist*innen.

Beschimpfungen

 Wirst Du von Polizist*innen beschimpft und beleidigt, hast Du die Möglichkeit diese anzuzeigen. Von Vorteil ist, wenn Du Zeug*innen hast. Lass Dich von Anwälten beraten.

Augen auf, nicht wegschauen!

- Wir als Bürger*innen (egal welchen Pass wir haben) müssen der Polizei auf die Finger schauen. Augen auf statt wegschauen! Sobald gewalttätige, sich unkorrekt verhaltende Polizist*nnen merken, dass sie beobachtet werden und dass die Menschen ihre Rechte kennen, überlegen sie sich zweimal, was sie tun.
- Sich einmischen ist immer gut und notwendig. Das Risiko dabei ist eine Anzeige (und Busse) wegen Behinderung einer Amtshandlung zu bekommen. Deshalb: Nicht reindrängeln (ausser bei gewalttätigen Übergriffen), besser aus einer gewissen Distanz den*die Betroffenen über deren Rechte (z.B. Aussageverweigerung) aufklären.
- Merk Dir Zeit / Ort / Geschehnisse, falls der*die Betroffene Zeug*innen braucht. Körperliche Gewalt verschlimmert Deine Situation nur und Du riskierst eine Anzeige zu kriegen.
- Immer höflich bleiben
- Versuch Deine Rechte durchzusetzen, aber sei nicht frustriert, wenn es nicht gleich klappt.
- Falls Du eine Busse bekommst, kontaktiere eine*n Anwalt*Anwältin, um abzuklären, ob sich eine Einsprache lohnt.
- Gib Dein Wissen und Deine Erfahrungen an andere weiter.

 Wirst Du Opfer von Übergriffen, so hast Du das gesetzliche Anrecht auf Hilfe (melde Dich bei der Beratungsstelle Opferhilfe, siehe Adressen) 	